

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 60=80 (1914)

Heft: 35

Artikel: Schiesslehrer für unsere Schiessvereine

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31246>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über die Höhen und zwischen den Kesseln hindurchschlängeln. Es ist somit ein Gelände, das vor allem der Verwendung berittener Waffen, wie Kavallerie und Artillerie eine große Beschränkung auferlegt, sie vielfach ganz unmöglich macht. So ist es auch in der Gegend von Gilgenburg, Hohenstein, Ortelsburg, Neidenburg, Soldau. Es ist der blutgetränkte Boden des Schlachtfeldes von Tannenberg, da am 15. Juli 1410 die Macht des Deutschen Ritterordens gebrochen wurde.

Der dritte oder südliche Abschnitt wendet seine Grenze wieder nach Osten. Er reicht von der unteren Weichsel bei Thorn bis zur oberen Weichsel südlich Kattowitz. Seine Ausdehnung beträgt rund 340 km. Er wird gebildet von den preußischen Provinzen Posen und Schlesien. Die von Ost nach West fließende Warthe teilt ihn in zwei Teile: Einen kleineren nördlichen und einen größeren südlichen. Da der ganze Abschnitt vorläufig als Operationsgebiet noch nicht in Betracht fällt, so kann hier auf eine eingehende Beschreibung und Würdigung seines Geländes verzichtet werden. Seine Nennung und Anführung hingegen mußte schon des Zusammenhangs halber erfolgen, weil der ganze Grenzverlauf eine gewisse operative Bedeutung hat.

Es war die weiter oben geschilderte Lücke im nördlichen Abschnitt, die von den Russen zu ihrem ersten Einbrüche nach Ostpreußen vorzugsweise benutzt wurde. Also der Abschnitt zwischen Tilsit und dem masurischen Seegebiet. Der erste Einbruch geschah mit starken Kavalleriemassen. Dabei kam es freilich nicht zu jener kavalleristischen Ueberschwemmung, die man eigentlich geplant und den Bundesgenossen im Westen versprochen hatte.

Im allgemeinen genügten die verhältnismäßig schwachen deutschen Grenzschutzabteilungen, um die russischerseits vorgetriebene Kavallerie abzuweisen.

Am 9. August wurde in der Gegend des Spirdingsees und östlich von Johannisburg, d. h. um Bialla herum eine russische Kavalleriebrigade von Truppen des deutschen Grenzschutzes zurückgeschlagen. Am selben Tage geschah ein Gleches östlich von Memel. Am 11. August erlitt eine russische Kavalleriedivision bei der Grenzstation Ejdtkuhnen, also südlich von Tilsit, die gleiche Abfuhr. Am 17. August schlug in der gleichen Gegend das erste ostpreußische Armeekorps stärkere russische Truppenmassen zurück.

Aber nach und nach hatten längs der deutschen Grenze größere russische Truppenansammlungen stattgefunden, die nun gegen die Linie Gumbinnen-Angerburg vorgingen. Sie wurden zwar am 20. August wiederum vom ersten Armeekorps zurückgewiesen. Ein Gleches geschah von Seiten einer deutschen Kavalleriedivision gegenüber zwei russischen Kavalleriedivisionen.

Inzwischen brachten aber die Russen immer stärkere Massen zur Entwicklung. Diese gingen vor von Wilna her nördlich der Pregel. Sodann vom Narew aus Polen her südwestlich der masurischen Seen. Vor diesen mußten die schwachen und weit vorgeschobenen deutschen Grenzschutzabteilungen zurückweichen und die ostpreußischen Grenzbezirke verfielen russischer Besetzung.

Die deutschen Truppen im Nordosten Preußens hatten zunächst zurückgehen müssen, weil aus

Polen und vom Narew her ebenfalls der Anmarsch starker Kräfte gemeldet wurde. Gegen diese sollte der erste Stoß geführt werden, da durch ihr Vorgehen in der Richtung auf Ortelsburg Flanke und Rücken der nördlich stehenden deutschen Truppen gefährdet wurden.

Es war die russische Narewarmee, die hier vom Narew und von der Weichsel heranmarschiert kam. Sie bestand aus fünf Armeekorps und drei Kavalleriedivisionen. Ihre Stärke kann man ungefähr auf 200,000 Mann schätzen.

Diese Narewarmee ging vor gegen die Linie Ortelsburg-Gilgenburg, die ungefähr 50 bis 60 km mißt. Hier kam es am 26. August zur Schlacht, die drei Tage angedauert hat. Dabei gelang es dem Führer der achten deutschen Armee, Generaloberst v. Hindenburg, den Gegner von zwei Seiten zu umfassen und vollständig gegen das eingangs geschilderte, für den Durchzug größerer Truppenkräfte gänzlich ungeeignete Gebiet der masurischen Seen zu drängen. Das Ergebnis dieses Sieges, den man nun die Schlacht bei Tannenberg nennt, war die vollständige Auflösung der russischen Narewarmee. Sie wich unter starkem Gefangen- und Materialverlust nach Polen zurück und hörte vorläufig auf als besondere Armee zu existieren.

Ungefähr zur gleichen Zeit war im Nordosten die russische Wilnaarmee über Gumbinnen und Insterburg beidseits der Pregel gegen Königsberg vorgegangen und bis an die Deime in der Linie Labiau-Wehlau gelangt.

Die Wilnaarmee bestand aus noch stärkeren Kräften als die Narewarmee. Man rechnet sechs Armeekorps, sechs Reservedivisionen, zwei Brigaden und zwei Kavalleriedivisionen, zusammen also etwa 350,000 Mann.

Kaum war die Schlacht bei Tannenberg entschieden, so wandtesich Hindenburg gegen diese Armee und schlug sie vom 9. bis 12. September zwischen den masurischen Seen und der Pregel vollständig aus dem Felde.

Neben diesen beiden Hauptschlägen kam es auch südöstlich der masurischen Seen in der Gegend um Lyck zum Schlagen. Hier stand ein weiterer Teil der Wilnaarmee, die man auch als die Grodnarmee bezeichnen kann, und die aus zwei Korps und Teilen der bei Tannenberg geschlagenen Narewarmee bestand. Auch diese wurde vollständig besiegt und mußte unter starkem Verlust an Gefangenem und Material das Grenzgebiet räumen.

Das Ergebnis dieser verschiedenen Schlachten und Kämpfe war die vollständige Säuberung Ostpreußens von den Russen und der Vormarsch der achten deutschen Armee in russisches Gebiet gegen den Niemen und die Festung Ossowicz, d. h. ins russische Gouvernement Suwalki. -t.

Schießlehrer für unsere Schießvereine.

(Korrespondenz.)

Am 26. September 1913 hat der Bundesrat eine neue Verordnung über das Schießwesen außer Dienst erlassen. Sie verfolgte den Zweck, die außerdienstlichen Uebungen mit der Waffe, für die der Staat Jahr für Jahr sehr erhebliche Summen ausgibt, nutzbringender zu gestalten. Nach den Erfahrungen, die man bis jetzt hat sammeln können — die Mobilisation hat allerdings verhindert, daß

man eine abgeschlossene Beobachtungsreihe bilden konnte — kann gesagt werden, daß man auf dem Wege ist, diesen Zweck zu erreichen. Aber es drängt sich die Frage auf, ob sich nicht da und dort noch Lücken zeigen, die auszufüllen wären. Die Verordnung ist einstweilen nur provisorisch auf drei Jahre in Kraft gesetzt worden; es scheint also die Absicht zu bestehen, sie einer Revision zu unterziehen, wenn sich das als notwendig erweisen sollte. Wir möchten an dieser Stelle auf eine dieser Lücken aufmerksam machen.

Eine der neuen Bestimmungen, die am meisten angefochtenen worden ist, ist die der Mindestleistung. So findet sich in der Nummer der „Schweizerischen Schützenzeitung“ vom 26. November 1914 folgende Einsendung:

„Daß der dreitägige Schießkurs ohne Sold, wie ihn der Bundesrat mit dem neuen Schießprogramm für das Schießen außer Dienst gesetzlich erklärt hat, doch eine ungerechte Bestimmung für Schießpflichtige ist, mögen seine Befürworter aus nachstehender Tatsache selbst erkennen.

Als Landwehrsoldat vom Bat. 153 machte ich auch teilweise die Grenzbesetzung mit. Wie bekannt, ist gleich zu Anfang des Felddienstes bei der Infanterie das obligatorische Bedingungsschießen allgemein durchgeführt worden und gelten auch die dabei erlangten Resultate für diejenigen Schießpflichtigen verbindlich, welche bis zur Mobilisation die Schießpflicht noch nicht erfüllt hatten. Nun traf es sich in unserem Bataillon, daß zirka 25 Mann zum zweiten und dritten Mal in der Uebung verblieben, also der sogen. Mindestleistung nicht nachkommen konnten. Dieses Trüpplein ganz schlechter Schützen kam dann zuletzt unter die Leitung eines tüchtigen und vernünftigen Schieöffiziers und siehe da, der Erfolg war großartig! Innert drei Stunden hatten alle Schützen, bis auf einen, die Mindestleistung programmäßig erfüllt! Der Leitende, Oberleutnant S., legte besonderen Wert auf das sogen. „Abkrümmen“ des Schusses und mit vernünftiger Rede erreichte er tatsächlich diesen Wundererfolg. Die schlechtesten Schützen brauchten also unter fachbürtiger Leitung nur drei Stunden, und nicht drei Tage, zur Erreichung der Mindestleistung, und ist nun dieser neue Beweis Grund genug, um wiederholt zu behaupten, daß es genügt, besondere Schießübungen für schlechte Schützen künftig auf Sonntage zu verlegen, um nicht den Betreffenden mit einem empfindlichen Lohnausfall nahe treten zu müssen. Auch würde auf diese Weise das Extra-Schießen für schlechte Schützen seinen sträflichen Charakter verlieren, was doch auch nicht zuletzt beachtet werden sollte.

Der Schweizer erfüllt seine Pflicht heute noch gern, wenn er deren gerechten und vernünftigen Zweck einsehen kann, was aber wirklich bei dem dreitägigen Schießkurs ohne Sold nicht möglich ist. Es sei noch besonders bemerkt, daß in diesem Falle mit Gewehren Modell 1889—1900 geschossen wurde.“

Aehnliche Aeußerungen hat man seit dem Erlaß der neuen Bestimmungen vielfach hören können. Nun muß gesagt werden, daß die Fälle, in denen die Minimalleistung nicht erreicht wurde, viel weniger zahlreich waren, als man nach den Resultaten früherer Jahre hätte erwarten müssen. Einsteils lag das daran, daß dieses Minimum sehr

mäßig gehalten war, und daß die Möglichkeit einer mehrmaligen Wiederholung der Bedingungsbübung die Sache auch für schwächere Schützen wesentlich erleichterte. Zum guten Teil ist es aber unstreitig dem Umstände zuzuschreiben, daß der im Hintergrund drohende Schießkurs auf manchen sonst Gleichgültigen seine Wirkung nicht verfehlte und Veranlassung zu einer gewissenhafteren Auffassung der Schießpflicht gab. In dieser Richtung hat also die Bestimmung über die Minimalleistung ihren Zweck durchaus erfüllt, und zwar in solchem Maße, daß man sie auch bei einer Revision der Verordnung in irgend einer Form wird beibehalten müssen. Indessen kann nicht bestritten werden, daß Klagen, wie sie in der vorstehend zitierten Einsendung der „Schweizerischen Schützenzeitung“ laut werden, eine gewisse Berechtigung besitzen. Mit der Aufstellung einer wenn auch nicht hoch gespannten Minimalforderung ist es nicht getan. Der, der sie erfüllen soll, kann mit Recht verlangen, daß ihm die nötige sachkundige Belehrung zuteil werde. Und in dieser Beziehung läßt der Betrieb der Uebungen in manchen unserer Schießvereine tatsächlich manches zu wünschen übrig. Es fehlt vielfach an einer zweckmäßigen Anleitung und Belehrung der schwächeren Schützen. Die Forderung einer Minimalleistung bedingt, daß den Schießpflichtigen genügende — nicht nur der Zahl, sondern auch der Befähigung nach — Schießlehrer zur Verfügung gestellt werden. An solchen Schießlehrern fehlt es aber an manchen Orten, und es bleibt das Problem zu lösen: Wie verschaffen wir unsren Schießvereinen die Schießlehrer, die sie nötig haben?

Man sollte denken, daß man Schießlehrer zuerst bei den Cadres der Armee entdecken müßte; denn das sind doch diejenigen, denen die grundlegende erste Schießausbildung der Rekruten obliegt; sie sollten vom Militärdienst her die nötigen Erfahrungen mitbringen, die für einen zweckmäßigen Schießunterricht nötig sind, und sie müssen wissen, auf was es dabei im Interesse des Heeres hauptsächlich ankommt. Es scheint also gegeben zu sein, zwischen Armee und Schießwesen außer Dienst dadurch einen Kontakt zu schaffen, der für beide gleich nützlich wie notwendig ist, daß man die Cadres auch zu Schießlehrern bei den außerdienstlichen Schießübungen bestimmt. Diesen Ausweg hat man wohl angedeutet, aber man hat sich damit begnügt, den Wunsch zu äußern, daß sich die Cadres in der angegebenen Weise in den Schießvereinen betätigen möchten, ohne irgendwie dafür zu sorgen, daß das auch wirklich geschieht. Dafür ist man auf das Hilfsmittel der Schützenmeisterkurse verfallen. Man hat versucht, sich die Schießlehrer, deren man bedarf, aus den Reihen der Schießvereine selbst zu verschaffen. Dazu mag einsteils die Erwägung veranlaßt haben, daß ein guter Schütze, der den Kameraden als der Kamerad gegenübertritt, auf diese wirksamer einzuwirken vermag, als der militärische Vorgesetzte, zudem wenn dem letztern etwa noch eine gewisse Routine abgeht, oder wenn er es nicht versteht, mit der Mannschaft umzugehen. Ohne Zweifel trifft das in manchen Fällen zu; immerhin ist doch wohl anzunehmen, daß der militärische Vorgesetzte im allgemeinen rasch hinzugelernt haben wird, was ihm noch fehlt; denn die Grundlagen sollten doch vorhanden sein. Der Gedanke,

die Schießlehrer den Schießvereinen selbst zu entnehmen, ist aber wohl auch beeinflußt worden durch den Stempel der Freiwilligkeit, der unserem außerdienstlichen Schießwesen wenigstens in den Augen der Masse anhaftet. Man mag angenommen haben, daß sich die Schießpflichtigen im Bürgergewand der Belehrung und einer gewissen Unterordnung eher unterziehen würden, wenn man die Leitung Persönlichkeiten anvertraut, die sie sich selbst nach freier Wahl bestimmt haben. Man wollte den Schein einer Einmischung in die inneren Vereinsangelegenheiten möglichst vermeiden, weil man glaubte, daß dann das Interesse an der Sache eher rege erhalten werden könnte. Dieser Gedankengang entstammt einer Zeit, da man sich, veranlaßt durch gewisse besonders in die Augen stechende Momente, wie namentlich die zahlreichen Schützenfeste landauf landab, von dem Umfang der freiwilligen Betätigung im Schießwesen noch Vorstellungen machte, die bedauerlicherweise der Wirklichkeit nicht entsprechen.

So ist man dazu gekommen, statt zuerst auf die gegebenen Schießlehrer, die Cadres der Armee, zu greifen, besondere Schützenmeisterkurse für Leute anzurufen, die von den Vereinen aus ihren Mitgliedern nach durchaus freier Wahl bestimmt wurden. Diese Kurse haben ganz ohne Zweifel sehr viel Nutzen gebracht. Aber diese Anerkennung kann nicht über die Mängel, die der Einrichtung anhaften, hinwegsehen lassen. Der Erfolg der Kurse hängt zum guten Teil von dem Schülermaterial ab, das sich da zusammenfindet. Die Auswahl desselben ist aber sozusagen Sache des Zufalls; oft spielen dabei auch Motive mit, die mit dem Schießwesen an sich nur verzweifelt wenig zu tun haben. Der Gedanke, es sei möglich, in einem zwei- bis dreitägigen Kurs aus einer so gemischten und zusammengewürfelten Gesellschaft gute Schießlehrer zu machen, ist ebenso absurd wie der, es bringe es ein Schützenmeister, irgend einer auf der Welt, fertig, aus einem Menschen, der ein einzigesmal im Jahr und dann nur unter Strafandrohung dazu zu bringen ist, seine Waffe zur Hand zu nehmen, in den vielleicht zwei Stunden, während deren er sich auf dem Schießplatz aufzuhalten geruht, einen guten Schützen herauszudrechseln. Und die so ausgewählten und vorgebildeten Schießlehrer sollen eben derartige Wunder wirken an einem Schützenmaterial, das, man kann ruhig, ohne sich einer Uebertreibung schuldig zu machen, sagen, zu zwei Dritteln, drei Vierteln und selbst mehr aus eben solchen Mußschützen besteht. Dürfen wir uns eigentlich wirklich mit Recht darüber wundern, wenn die Früchte eines solchen Verfahrens keine gar glänzenden werden wollen?

Diese Schützenmeisterkurse, so gut sie gemeint waren, haben nun statt einer Annäherung zwischen Militärdienst und Schießwesen außer Dienst eher das Gegenteil bewirkt. Jetzt sind die beiden Institutionen, die sich ergänzen sollten, nicht nur ihrer ganzen Einrichtung nach getrennt, sondern die Scheidung erstreckt sich auch auf die Ausbildungsart derjenigen Organe, von deren Arbeit der Erfolg in der Hauptsache abhängt. Gewiß sind die Grundsätze, von denen bei dieser Ausbildung ausgegangen wird, hüben und drüben dieselben, und mit vollem Recht wird in den Schützenmeisterkursen großes Gewicht darauf gelegt, daß die

Uebungen in den Vereinen mit eben derselben Ordnung durchgeführt werden, wie man es von den Schießplätzen im Militärdienst her gewohnt sein sollte. Aber die Verhältnisse und die Grundlagen, auf denen sich die Schießvereine aufbauen, bringen es nun einmal unvermeidlich mit sich, daß die guten Lehren, die in den Schützenmeisterkursen erteilt worden sind, in vielen Fällen bald in alle Winde verflogen und vergessen sind, oder daß man ihnen wenigstens nach kurzer Zeit möglichst wenig mehr nachlebt, oder doch nur soweit, daß die persönliche Bequemlichkeit nicht allzu sehr in Mitleidenschaft gezogen wird. Daraus erwachsen aber Mißstände, die nicht nur den möglichen Erfolg der außerdienstlichen Schießtätigkeit zu erreichen unmöglich machen, sondern die auch von recht schlimmer Wirkung auf den Militärdienst selbst sein können und müssen. Und diese letztere Möglichkeit scheint unserer Ansicht nach das Schlimmste an der ganzen Sache zu sein. In der Rekrutenschule bemüht man sich, dem jungen Mann von der ersten Stunde an die ernsthafte Auffassung militärischer Pflichterfüllung beizubringen. Sein soldatisches Denken wird mit der Zeit so weit systematisch entwickelt, daß er zur Ausführung aller ihm anbefohlenen Verrichtungen automatisch alle Kräfte einsetzt, daß ihm der Gedanke, in militärischen Dingen könnte es so etwas wie Bummeln oder halbbatzige Arbeit geben, gar nicht mehr aufkommt, daß ihm die beiden Begriffe Befehl und straffste Ausführung zu einem einzigen sich verschmelzen. Hat man nun den jungen Menschen unter unsäglichen Mühen einmal so weit, und er tritt ins Leben hinaus, so ist der erste militärische Anlaß, der an ihn herantritt, in der Regel die Erfüllung der Schießpflicht. Die Erziehung zu soldatischem Denken, die er hinter sich hat, wird ihn verlassen, auch hieran mit der gewissenhaften Auffassung heranzutreten, die ihm selbstverständlich geworden sein soll. Daß es sich dabei um einen eigentlichen Befehl handelt, muß er ja ohne weiteres daraus schließen, daß ihn eine gewisse Strafe, der dreitägige Schießkurs, erwartet, wenn er diesem Befehl nicht Folge leistet. Auf dem Schießplatz der Gemeinde macht er nun aber Beobachtungen, die mit allem, was er über militärische Pflichterfüllung in der Rekrutenschule gelernt hat, in diametralem Gegensatz stehen. Der Beginn der Uebung ist auf 2 Uhr festgesetzt. Findet er sich nun pünktlich auf dem Platze ein, so trifft er vielleicht dort noch kein Bein, manchmal noch kein Vorstandsmitglied, und so erhält er den ersten Begriff davon, daß ganz gegen seine bisherigen Erfahrungen es auch bei einem Anlaß militärischen Charakters auf das genaue Einhalten der Zeit gar nicht so schrecklich genau ankommt. Schießt er dann, so macht er die Entdeckung, daß sich eigentlich niemand groß darum kümmert, ob und was er trifft, und wenn er sich die Pflichtvergessenheit leisten will, seine Schüsse absichtlich neben das Ziel zu jagen, so hat, abgesehen vielleicht vom gutmütigen Spott eines Kameraden, das weiter keine unangenehmen Folgen für ihn, ja er kann, wenn er ergründen will, wie weit das geht, bewußterweise gegen die Ratschläge des Schützenmeisters, der ihn belehren möchte, handeln, ohne daß ein Hahn danach kräht oder jedenfalls ohne daß ihm deswegen auch nur die mindeste Unannehmlichkeit zustößt. So verläßt er dann den

Schießplatz bereichert um die Erkenntnis, daß es auch militärische Befehle gibt, mit deren Ausführung man es nicht halb so genau zu nehmen braucht. Soll man sich wundern, wenn er dann im nächsten Wiederholungskurs zu ergründen sucht, ob es vielleicht noch mehr von der Sorte gibt?

Der ernsteste und bedenklichste Vorwurf, der gegen das außerdienstliche Schießwesen erhoben werden kann, ist in der Tat der, daß es eine laxe Auffassung militärischer Pflichtauffassung bewirken und damit das Gebäude unbedingter Disziplin, das in der Rekrutenschule mit so vieler Mühe aufgerichtet worden ist, untergraben, daß es also nach dieser Richtung direkt schädlich auf unser Heer einwirken kann. Das ist wohl auch der wesentlichste Grund, warum man in manchen militärischen Kreisen diesem Schießwesen außer Dienst nicht nur ohne Sympathien, sondern fast ablehnend gegenübersteht. Wir begreifen den Gedankengang, aus dem sich diese Haltung ergibt, gut genug. Aber wir glauben, richtiger als diese Ablehnung wäre die Mitarbeit an den Bestrebungen, die aus diesen Schießübungen im Zivilkleid das machen wollen, was sie sein sollten und allerdings heute fraglos nur sehr zum Teil sind, eine wertvolle Mithilfe für die Erhaltung und Vermehrung der Schießfertigkeit der Armee. Nun haben wir ja allerdings Bestimmungen, die eine Beteiligung der Cadres der Armee an den Uebungen der Schießvereine herbeizuführen bezeichnen. Die Militärorganisation von 1907 begnügt sich zwar damit, die Schießpflicht der Unteroffiziere und subalternen Offiziere festzusetzen, indem sie in Art. 24 sagt: „Die mit dem Gewehr oder Karabiner ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Auszuges und der Landwehr und die subalternen Offiziere dieser Truppen sind verpflichtet, jährlich an vorschriftsgemäß abzuhaltenen Schießübungen in Schießvereinen teilzunehmen.“ Daß diese Beteiligung der Cadres nicht nur in dem Sinne verstanden sein soll, daß diese sich persönlich mit der Waffe zu üben haben, das geht aus der schon aus dem Jahre 1905 stammenden Schießvorschrift für die schweizerische Infanterie hervor, die in Art. 275 (in der Ausgabe für Unteroffiziere in Art. 207) folgende Vorschrift enthält: „Die Offiziere und Unteroffiziere haben die Pflicht, ihre im Dienst erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auch außer Dienst zur Hebung der Schießfertigkeit der Soldaten zu verwenden, indem sie in den freiwilligen Schießvereinen als Leiter und Schießlehrer mitwirken.“ Die Verordnung über die Schießübungen der Schießvereine vom 24. Dezember 1908 bestimmte: Offiziere und Unteroffiziere sind verpflichtet, sich an der Leitung der Schießvereine zu beteiligen. In der Armee eingeteilte Offiziere und Unteroffiziere sind verpflichtet, die Wahl in eine Schießkommission mindestens für eine Amts-dauer von drei Jahren anzunehmen.

Die neue Verordnung über das Schießwesen außer Dienst vom 26. September 1913 sagt, daß schießpflichtigen Offizieren und Unteroffizieren, welche sich nicht im Betriebe des freiwilligen Schießwesens in Schießvereinen oder Vorunterrichtssektionen betätigen, oder während mindestens drei Jahren betätigten haben, vom schweizerischen Militärdepartement die Erfüllung der Schießpflicht in einem Offiziers- oder Unteroffiziersverein untersagt werden kann, eine allerdings etwas vag Bestimmung.

(Fortsetzung folgt.)

Ausland.

Deutschland. Zu den früheren Bestimmungen über die militärische Jugendvorbereitung hat das Kriegsministerium des weiteren verfügt:

1. Die den Regierungspräsidenten beigeordneten älteren inaktiven Offiziere führen die Bezeichnung „Der Vertrauensmann für die militärische Vorbereitung der Jugend im Regierungsbezirk X“.

2. Es empfiehlt sich, die ehrenamtlichen örtlichen Leiter der militärischen Vorbereitung der Jugend durch die Landräte usw. bestimmen zu lassen.

3. In den Küstenbezirken ist dem dort vorwiegenden Interesse der Marine dadurch Rechnung zu tragen, daß mit der örtlichen Leitung der Vorbereitung in erster Linie ehemalige Angehörige der Marine betraut werden.

4. Eine Beteiligung Jugendlicher vor vollendetem 16. Lebensjahre an der militärischen Vorbereitung ist nicht erwünscht.

5. Bei der Teilnahme der Schüler höherer Lehranstalten, Fortbildungsschulen usw. an Wochentagen sind die Wünsche der örtlichen Schulleiter zu berücksichtigen. An Sonntagen dagegen ist um so größerer Wert darauf zu legen, daß die Jugendlichen aller Stände Schulter an Schulter stehen.

6. In größeren Städten ist den auf Schlafstellen angewiesenen arbeitslosen Jugendlichen besondres Augenmerk zuzuwenden, da auch die Erhaltung und Hebung der sittlichen und körperlichen Kräfte dieser jungen Männer in militärischem Interesse liegt. Es wird Wert darauf gelegt, für die arbeits- und obdachlosen landsturmpflichtigen Jugendlichen möglichst Unterkunft und Verpflegung zu schaffen und sie in erster Linie zu Hilfsdiensten aller Art, die nach den bestehenden Vorschriften zu vergüten sind, zu verwenden. Alle beteiligten Behörden werden darauf hinwirken, daß in Zukunft zur Verrichtung von Hilfsdiensten aus Sparsamkeitsgründen nicht ausschließlich freiwillige Helfer (Pfadfinder usw.), sondern daß in erster Linie landsturmpflichtige, bedürftige junge Leute durch Vermittlung der Leiter der militärischen Vorbereitung oder der Jugendpflegeausschüsse gegen Bezahlung eingestellt werden möchten. Die zahlreichen in Stadt und Land befindlichen Wohlfahrtseinrichtungen dürften gern bei der Unterbringung und Verpflegung arbeitsloser Jugendlicher behilflich sein. Jugendheime kommen in erster Linie in Frage.

7. Für größere Städte empfiehlt das Kriegsministerium die Einteilung der Jugendlichen zur militärischen Vorbereitung in Kompanien (Züge und Kameradschaften). Außer dem militärischen Leiter wären ehrenamtliche Helfer für die praktische Arbeit zu gewinnen, ferner Aerzte als Berater. Das Kriegsministerium hat eine große Anzahl von Personen, die sich zur Verwendung im Dienste des Vaterlandes angeboten haben, aufgefordert, sich den örtlichen Jugendpflegeausschüssen zur Verfügung zu stellen. Ganz besonders ist die Mitarbeit der Kriegervereine erforderlich.

Oesterreich. *Der Stand des Flugwesens bei der österreichisch-ungarischen Marine.* Die Frage des Flugwesens gewinnt bei den einzelnen Kriegsflotten von Tag zu Tag an Bedeutung. Bisher bestand die Schwierigkeit in der Frage des Abfluges vom Wasser, diese wurde nun durch zwei Typen von Flugzeugen gelöst: den Schwimmerflieger und das Flugboot.

Die k. und k. Kriegsmarine hat sich bereits seit geheimer Zeit für die Ausgestaltung des Flugbootes, als der bei bewegter See geeigneter Flugzeugtype, entschieden und daran festgehalten.

Das Eiland Katarina im Hafen von Pola wurde geebnet und durch Anschüttung vergrößert, eine Flugzeughalle für eine größere Anzahl von Flugzeugen mit Unterkunftsräumen für Stab und Mannschaft errichtet.

Die Flugwerkstätte im k. und k. Seearsenal wurde 1913 derart ausgestaltet, daß es nunmehr möglich ist, alle Arten von Reparaturen und auch Neubauten herzustellen.

Im Laufe des Jahres 1913 wurden an Seeflugzeugen beschafft: